

Das Volkstribunal

Abschaffung der Sonderstellungen, Immunitäten und Einsetzung der Privathaftung aller öffentlich Bediensteten, öffentlichen Angestellten, Politiker, Bundesräte, Rechtssprechung und der Kirchenmitglieder. Aufarbeitung aller Verbrechen, welche unter dem Deckmantel der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Diplomatie, NGO's und der Kirche begangen wurden und werden.

Die Aussage: „vor dem Gesetz sind alle gleich“ ist heute offiziell nicht mehr verwendet. Heute sind entweder nicht alle gleich vor dem Gesetz, oder es stehen zu viele hinter dem Gesetz und können nicht haftbar gemacht werden. Dieser Umstand hat die Entwicklung immer absurder werdenden Wünsche in der Form von Verordnungen, die aktuelle Situation mit dem Reorganisationskonkurs der Credit Suisse, dem Rechtsbankrott der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Verlust des Volksvermögens hervorgebracht und nicht zuletzt wurde und wird die Notrechtsregelung missbräuchlich verwendet. Alle bereits aufgedeckten und bewiesenen Verbrechen an der Menschheit werden zu verhandeln verweigert.

Die Schweizer Bürger haben den Gerichten und der Politik zu lange blind vertraut und dieses Vertrauen wurde aufs Massivste missbraucht. So haben die Politik und die Gerichte die Statuten in kompetenzüberschreitender Weise geändert und zu professionellen, unter Haftungsausschluss agierenden Firmengerichten geändert, die erwiesenermassen nur noch die doppelte Buchhaltung bedienen. Die Beteiligten müssen dabei einer privaten Firma angehören (BAR), welche nicht durch den Bürger ratifiziert wurde und deren Hauptsitz im Vereinigten Königreich ist.

Dass der Mensch bei so vielen finanziellen Interessen des „Staates“ nicht mehr gehört wird, ist die gewollte Abschöpfung ohne allzu grossen Aufwand.

Mit dem Aufheben der oben genannten Sonderregelungen soll dem Umstand entgegengewirkt werden, dass die öffentlich Bediensteten sich vom Volk abwenden und die Interessen der multinationalen Konzerne vertreten und umsetzen. Die Schweiz ist aktuell bei der Korruption weltweit auf dem 7. Platz und kann keine Verurteilungen zu diesen Verbrechen vorweisen. Dies deutet auf eine Interessengemeinschaft hin, welche den Schutz ihrer Mitglieder über das Gesetz stellt.

Des Weiteren sind die oben genannten einem regelmässigen, spontanen Drogentest zu unterziehen, welcher verpflichtend ist, um den edlen Job im öffentlichen Dienst zu erhalten.

Auch ist im selben Zuge ein permanentes, komplett unabhängiges Geschworenengericht einzusetzen, welches nicht der Staatlichkeit obliegt, im Menschenrecht urteilen und die Einsetzung wirklich neutraler, investigativer Untersuchungsgremien veranlassen kann.

Es darf in der Schweiz nicht mehr vorkommen, dass die Gesundheit von aussen bestimmt wird und dies in einer Gesundheitsdiktatur endet. Auch sind die öffentlich Bediensteten nicht mehr in der Lage wie ein Völkerrechtssubjekt zu funktionieren und haben viele Mechanismen eingeführt, welche das echte Recht ersetzen sollen. Dieser Betrug ist aufzuarbeiten und die ertrogenen Gelder sind in privater Haftung an das Volk und die betrogenen Individuen zurückzugeben.

In der Schweiz sind durch die Politik und Gerichte die Geschworenengerichte abgeschafft worden. Es ist jedoch so, dass noch ein Schlupfloch offengelassen wurde. *Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung sieht keine Prozesse nach dem Unmittelbarkeitsprinzip und damit keine Geschworenenprozesse mehr vor. Zwar werden Geschworenengerichte durch die entsprechenden Vorschriften in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so dass die Kantone, denen die Gerichtsorganisation nach wie vor obliegt, sie prinzipiell beibehalten bzw. neu schaffen könnten.*

So ist es nun an uns Menschen dieses Gericht wieder zu installieren und anzurufen.

Wir werden das Gericht wieder installieren und mit dem von unseren Ahnen hinterlassenen System wieder zu unserem Recht kommen. Prozesse sind unmittelbar zu führen, sonst ist es ein rein kommerziell agierendes Gericht.

Die folgenden Kompetenzüberschreitungen, Lügen und Betrügereien der öffentlichen Hand sind aufzuarbeiten:

1. Währungsbetrug CHF / Schweizer Franken / SRF ist aufzuarbeiten.
2. Die Standleitungsverträge (Halolounge) mit den Banken sind offenzulegen und aufzuarbeiten.
3. Der Vorsorgebetrug ist aufzuarbeiten.
4. Die Enteignung des Landes und aller Werte ist aufzuarbeiten.
5. Die Gold- und Silbermanipulation ist aufzuarbeiten.
6. Die Goldreserven sind nicht in der Schweiz, dies ist aufzuarbeiten.
7. Das Verschenken von Geld an das Ausland ohne Auftrag ist aufzuarbeiten.
8. Nachweis des Covid-19-Virus, evidenzbasiert nicht Computer-berechnet.
9. Nachweis wie ein PCR-Test, welcher nicht zur Detektion eines Virus dient, eingesetzt wurde.
10. Die Impfnötigung für gesunde Menschen, obwohl der Inhaltsstoff keine Impfung ist, ist aufzuarbeiten. (Urteil Supreme Court USA - Index # 85163/2022)
11. Das Autopsieverbot für „Coronatote“ ist aufzuarbeiten.
12. Das social Distancing ist aufzuarbeiten (direkter Verstoss gegen das Menschenrecht).
13. Der Weg zur Zulassung der Corona-„Impfung“ ist aufzuarbeiten (Projekt Lightspeed).
14. Der Befehl die Kinder zu „impfen“, obwohl definitiv kein Bedarf bestanden hat, ist aufzuarbeiten.
15. Die kompletten Massnahmen und der Lockdown sind aufzuarbeiten.
16. Das Verbrechen mit der Maske ist aufzuarbeiten.
17. Das Verbrechen mit der Schliessung der Schulen/Altersheime etc. ist aufzuarbeiten.
18. Das Verbrechen im EJPD, welches das Rechtssystem zum Nachteil der Menschen umgebaut hat, ist aufzuarbeiten.
19. Die kollaterale Kontoführung ist aufzuarbeiten.
20. Die öffentliche Buchhaltung ist zu beurteilen und aufzuarbeiten.
21. Die Rolle und die Tätigkeit der KESB ist aufzuarbeiten.
22. Die Rolle und die Tätigkeit der Swissmedic ist aufzuarbeiten.
23. Die Rolle und die Tätigkeit der SRF und der Massenmedien ist aufzuarbeiten.
24. Die Rolle und die Tätigkeit der POLIZEI ist aufzuarbeiten.

25. Die Rolle, Tätigkeit und Legalität von WHO/WEF/GAVI/BIZ etc. ist aufzuarbeiten.
26. Die Rolle und die Tätigkeit der SERAFE ist aufzuarbeiten.
27. Die Lohngebung durch die öffentliche Hand ist aufzuarbeiten.
28. Die Herrschaft der Politik über den Staat ist aufzuarbeiten.
29. Der Verkauf des Goldes und die Verwendung des Erlöses sind offenzulegen.
30. Die Bewilligung von Militärtechnik im öffentlichen Raum ist aufzuarbeiten (3-4-5G).
31. Die Unterdrückung der alternativen und/oder ganzheitlichen Medizin ist aufzuarbeiten.
32. Die öffentliche Beleidigung und Diffamierung gestandener und gut ausgebildeter Ärzte sowie Heilpraktiker und deren Verurteilung durch die Firmengerichte ist aufzuarbeiten.
33. Die Installation und Rechtmässigkeit der doppelten Buchhaltung ist aufzuarbeiten. (entspricht einer Konkursbuchhaltung)
34. Aufarbeitung der Rolle der Swiss Bar Association unter der Leitung der nichtschweizerischen IBAR.
35. Die Missachtung des ersten und zweiten Artikels des StGB. NUR Gültige GESTZE sind massnahmenfähig, keine Verordnungen und keine „wir machen das halt so“-Gesetze.
36. Die Aufarbeitung der POLIZEI und deren Ausstattung mit Militärtechnik.
37. Die Unterzeichnung des UN-Wettermanipulation-Vertrages ist aufzuarbeiten.
38. Die Einführung des nicht durch die Bürger ratifizierten Zinses und des damit verbundenen Wachstums ist aufzuarbeiten.
39. Die Legalisierung, die Menschenrechte zu ignorieren ist aufzuarbeiten.
40. Der Verkauf von Elektrizitätswerken, Staudämmen etc. ist aufzuarbeiten. (Die Bürger haben dies mittels Abstimmung verboten.)
41. Die Rolle der Kirche ist aufzuarbeiten, inklusive Offenlegung der Mieten und Abgaben der Kirchen und deren Boden.
42. Die Finanzierung, Vergabe und Legalisierung unzähliger Bauten ist aufzuarbeiten.
43. Die Geldverschwendung und Veruntreuung bei unzähligen Projekten sind aufzuarbeiten.
44. Geheimabsprachen mit Firmen, NGO's und weiteren Unternehmen sind offenzulegen und aufzuarbeiten.
45. Die Miss-bildung der Kinder in der Schule ist aufzuarbeiten.
46. Die Geldschöpfung in mehrfacher Höhe der Steuereinnahmen und der unsachgemässe Umgang mit den Steuergeldern ist aufzuarbeiten.
47. Die nicht geleisteten Eide und die Umstellung, dass die POLIZISTEN vor der Politik vereidigt werden, ist aufzuarbeiten.
48. Die belegten Wahlbetrügereien sind aufzuarbeiten.
49. Die Einverleibung souveräner Monarchien unter Waffengewalt hin zur Schweizerischen Eidgenossenschaft ist aufzuarbeiten.
50. Die Legitimierung ein Völkerrechtssubjekt zu sein ist aufzuarbeiten.
51. Die Erfassung und das Verschenken von Daten und die Weigerung Daten zu schützen, ist aufzuarbeiten.
52. Die Nahrungsmittelsicherheit ist aufzuarbeiten, inklusive der falschen Empfehlungen und Etiketten.
53. Die Vergiftung unserer Natur mit Pestiziden und weiteren Giften ist aufzuarbeiten.
54. Die Legalisierung von Fluorid für den Alltagsgebrauch ist aufzuarbeiten.
55. Die Legalisierung diverser Nahrungsmittelzusatzstoffe (E) und deren Wechselwirkungen und die nicht zu deklarierenden Produktionszusätze ist aufzuarbeiten.
56. Die Aufarbeitung wieso die deutsche Sprache verändert wird und wie Englisch Einzug hielt.
57. Die Installation der künstlichen Intelligenz ist aufzuarbeiten.
58. Die Änderung der Weltpostverträge ist aufzuarbeiten.
59. Die Abschaffung der too big to fail-Klausel muss eingeleitet werden.
60. Die Aufgabe der Neutralität ist aufzuarbeiten.
61. Der Bezug von NATO-Treibstoff für die Zivilluffahrt ist aufzuarbeiten.
62. Der Waffenverkauf an das Ausland ist aufzuarbeiten.
63. Der Minuszins ist aufzuarbeiten.
64. Die dem Volk gehörenden Mieteinnahmen und das Verschenken/Verkaufen von Häusern und weiteren Materials durch die öffentliche Hand ist aufzuarbeiten (NGO's, Gerichte, Stiftungen etc.).
65. Der Missbrauch und die Verdrehung des Subsidiaritätsprinzips ist aufzuarbeiten.

66. Die Enteignung von Bauern durch die SBB ist aufzuarbeiten. Die SBB hat keinen Bedarf an mehr Abstell-Logistikplatz, muss jedoch das Budget loswerden. Dies ist aufzuarbeiten.
67. Die Denaturierung durch den Staat muss aufgearbeitet werden.
68. Das Innsichgeschäft mit der MWST und dass die Mehrwertsteuerfirma eine Mehrwertsteuernummer hat, muss aufgearbeitet werden.
69. Die Verweigerung das öffentliche Protokoll öffentlich zu machen muss aufgearbeitet werden.
70. Die Auslagerung hoheitlicher Zollaufgaben an private Firmen, welche mit dem Zoll Profit machen, ist aufzuarbeiten.
71. Die Versicherung der Gesetze und der öffentlichen Hand ist aufzuarbeiten.
72. Die Eintragung im Handelsregister ist aufzuarbeiten.
73. Die Lobbyarbeit im Geheimen ist komplett offenzulegen und aufzuarbeiten.
74. Die Bevölkerungsobergrenze und die Zuwanderung/Einbürgerungen sind aufzuarbeiten.
75. Die Deckung der Emil Frey AG, AMAG etc. durch die öffentliche Hand beim Abgasskandal und alle kartellorganisatorischen Angelegenheiten sind aufzuarbeiten.
76. Der Sitz der Freimaurer/Rotary/Lions etc.-Logen ist offenzulegen und aufzuarbeiten.
77. Die Finanzierung aller nichtstaatlichen Organisationen ist offenzulegen.
78. Die Bundesanwaltschaft und deren Verbrechen ist aufzuarbeiten.
79. Die komplette Landwirtschaft und die Subventionen sind aufzuarbeiten.
80. Die Universitäten und deren Finanzierung und Lehrpläne sind aufzuarbeiten.
81. Die Legalität der Inkassogeschäfte und die Legalität des SchKG ist aufzuarbeiten.
82. Die Erstellung von Wertpapieren ohne Unterzeichnung ist aufzuarbeiten.
83. Das Anlegen des Volksvermögens bei multinationalen Konzernen und die Versicherung des Vermögens ist aufzuarbeiten.
84. Die Machenschaften an den Gerichten im Besonderen auf Bundesebene, bei welchen Richter unterdrückt und bedroht werden (Beweise vorhanden) mit der Diskreditierung als Nestbeschmutzer ist aufzuarbeiten.
85. Die nicht unterzeichneten Gesetze und Verordnungen und deren Legalität sind aufzuarbeiten.
86. Es ist herauszufinden wer alle diese Gesetze, Verordnungen und Erlasse (aktuell 5'600 Seiten gem. EBV) auswendig kann und wie sich der Bürger all die Gesetze und Verordnungen merken soll.
87. Die Untätigkeit gegen, resp. Unterstützung des WEF mit Steuergeldern und die Beteiligung der Politik an diesen Veranstaltungen ist aufzuarbeiten. Dasselbe für die Bilderberger Treffen. Alles ist offenzulegen. Die Teilnahme an **privaten** Treffen wie WEF etc. und die Bezahlung der Aufwände durch Steuergelder ist aufzuarbeiten.
88. Das Motu Proprio, der Papst-Erlass vom 11.7.2013 SEINER HEILIGKEIT PAPST FRANZISKUS ist aufzuarbeiten.
89. Die Leerläufe und Steuerverschwendung wie beispielsweise eine Debatte der Kammern zu einem Thema, welches sie nicht beeinflussen können, weil der Bundesrat Notrecht verwendet, ist aufzuarbeiten.
90. Die private Verwendung von Staatseigentum, die Steuergeschenke, die Immobilienmieten sind aufzuarbeiten.
91. Die Installation des Nichtanhandnahmeparagraphen und dessen Verwendung sind aufzuarbeiten.
92. Die Abschaffung der Kontrollorgane bei der Rechtssprechung ist aufzuarbeiten.
93. Die Aufarbeitung, dass ein zugeflüchtetes Individuum, welches nie eine Leistung für die Schweizerische Eidgenossenschaft erbracht hat, mehr Geldmittel zur Verfügung gestellt bekommt, wie ein pensionierter Schweizer, der sein Leben lang Geld einbezahlt hat. Des Weiteren sind die Kollateralbuchungen offenzulegen.
94. Es ist aufzuarbeiten, wie die Geburtsanzeige und die daraus resultierende Geburtsurkunde die Wertgrundlage sein kann und in wie weit ein Nexum gegeben ist, dies ist aufzuarbeiten.
95. Die Weigerung der Staatsbediensteten auf die Anrede Herr und Frau zu verzichten ist aufzuarbeiten und eine Pönale für diese Beleidigungen und Unterstellungen zu erschaffen.
96. Die postale Ursprungsform ist wieder herzustellen und offenzulegen.
97. Das Landrecht muss wieder installiert werden und die Abwendung vom vatikanischen Grundrecht.
98. Die Gemeindesouveränität ist wieder herzustellen und zu respektieren.
99. Die CO2-Lüge und die CO2-Zertifikate sind aufzuarbeiten und in Privathaftung zu begleichen.

100. Kontrolle und Aufarbeitung der 3/4 aller Gesetze, welche ohne den Souverän entstanden sind.
101. Die Abschaffung des Jesuitenverbotes ist aufzuarbeiten.
102. Die Crypto-Affäre ist korrekt aufzuarbeiten und durch die Verursacher in Privathaftung auszugleichen.
103. Die Leaks und ungetreue Geschäftsbesorgung beim Bund und deren Seilschaften sind aufzuarbeiten und in Privathaftung abzustrafen.
104. Die Legalisierung des Smartmeters ist aufzuarbeiten.
105. Die Rolle der Strassenverkehrsämter und deren Weisungen sind aufzuarbeiten.
106. Die Eigentumsansprüche der Menschen sind aufzuarbeiten.
107. Die aktive Verhinderung der Kreislaufwirtschaft ist aufzuarbeiten.
108. Die aktive Unterdrückung der Forschung zur Raumenergie ist aufzuarbeiten.
109. Die aktive Unterdrückung der Forschung und Anwendung alternativer Heilmethoden und naturrechtlicher Technik ist aufzuarbeiten.
110. Aufarbeitung der AHV-Nummer und deren Verbindung mit dem Grundbuchamt.
111. Die Freigabe der Gesichtserkennungssoftware, welche Daten ins Internet übermittelt (z. B. Swisscomshops, Bahnhof etc.) wurde nicht auf dem legalen Weg eingeführt, dies ist aufzuarbeiten.
112. Seelische Grausamkeiten werden und können nicht verhandelt und/oder aufgearbeitet werden. Das Seelenheil ist nicht berücksichtigt in der Gerichtsbarkeit, dies ist aufzuarbeiten.
113. Lügen: Klimalüge, Geoingenieuringslüge, Kriegslügen, Pharmalügen, Überbevölkerungslüge, Migrationslüge (Geschäft mit den Flüchtlingen), Strahlungslüge, Erdöllüge, Mangellüge, Geschichtslüge, Religionslüge, staatliche Organisationslüge, Lüge über Fischpopulation, Feinpartikellüge, Herstellung der Energie-Lüge, Baulüge, Trinkwasserlüge, EID-Lüge, Geheimbundlügen, Steuerlüge, Lüge der Zukunftsvision, Gründungslüge, Geheimverträge-Lüge, Besitz/Besetz-Lüge, Kollaterallüge und Lüge über die Staatsform sind aufzuarbeiten.
114. Die Ergreifung der Macht durch eine nicht dem Bürger dienlichen Exekutive, mittels Judikative gedeckt, um neue Formen der Staatsverbrechen zu ermöglichen, welche durch die Legislative gewünscht wird, ist aufzuarbeiten.
116. Wie dem Staat das Recht zugefallen ist über Glaubensgemeinschaften und Religionen zu urteilen, ist aufzuarbeiten.
117. Das Verbrechen mit den Sondermülldeponien, Müllentsorgung und Batterien ist aufzuarbeiten.
118. Sämtliche Subventionierungen in allen Bereichen, Verbandsarbeit und Politikverstrickungen sind aufzuarbeiten.
119. Einseitige Vertragsänderungen, Anpassungen und Verlängerungen sind aufzuarbeiten.
120. Die Stimmbeteiligung und deren Tragkraft sowie der Wahlbetrug mit Sytel etc. ist aufzuarbeiten.

Bei so viel angerichtetem Schaden (die Liste ist noch nicht abschliessend) und dem Vorsatz diesen zu produzieren, müssen Hochverrat, organisiertes Verbrechen, institutionelle Sklaverei, Unterdrückung, Nötigung, Schändung, Belügen der Öffentlichkeit und Verbrechen gegen die Menschheit aufgearbeitet, respektive angeklagt und zur Straferteilung ausgearbeitet werden.

Wie läuft ein Geschworenengericht ab?

Die Geschworenen sind keine Juristen, sondern unbeteiligte Bürger, die durch Abstimmung ein Urteil fällen. Dabei bewerten die Geschworenen die Sachlage des Falles, der Richter dagegen die Rechtslage. Der Richter beantwortet das Gesetz, die Jury die Fakten (De jure iudices, de facto juratores, respondent). Der Name Geschworener kommt daher, dass diese Bürger traditionell auf das Recht bzw. Gesetz und ihr Gewissen schwören mussten. In der Schweiz bietet sich ein lebender Mensch, welcher beeidet ist, an um die Aufgabe des Geschworenen zu übernehmen.

Im Falle eines Volkstribunals ist es so, dass 12-24 Geschworene einstimmig, mit einfacher oder doppelter Mehrheit ihre Entscheidung treffen müssen. Die Richter sind zu dritt und beurteilen nach der Maxime: Lex superior derogat legi inferiori – das ranghöhere Gesetz verdrängt das rangniedere und wenden in erster Linie wieder die Maximen des Rechts an. Diese sind seit 1882 definiert und gelten als Grundlage für die Rechtsprechung. Es gilt für die Richter also herauszufinden, welches Gesetz auf der höchsten Stufe vorhanden ist und dies den Geschworenen mitzuteilen. So ist der Richter nicht wie heute genötigt für das System zu urteilen. Das Gericht ist dem Unmittelbarkeitsprinzip unterstellt, was heisst, dass nichts zwischen dem Angeklagten und dem Gesetz steht. Kein BAR-Anwalt, kein Rechtsverdreher und **keine Vermutung!** (mittelbar = etwas dazwischen / unmittelbar = direkt, ohne etwas dazwischen)

Wir nehmen einen fiktiven Fall und legen ihn aus.

Ein Mensch erhält in der Schweiz eine Busse wegen einer für den Staat illegalen Veranstaltung. Heute wird dieser Betrag in die Buchhaltung eingegeben und muss beglichen werden. Ist das Geschworenengericht zuständig, wird der Fall nach den höchsten Standards untersucht und kann gelöscht werden, falls kein Anspruch besteht. So ist im Menschenrecht und im Naturrecht keine Möglichkeit geschaffen, dass man den Menschen davon abhalten kann sich mit Mitmenschen zu treffen, dass er ein Sozialleben hat und für seine Gesundheit selbst verantwortlich ist. Es ist im Menschenrecht sogar explizit erlaubt. Nimmt man hier noch das Gesetz, dass der Mensch ein soziales Wesen ist und urteilt anhand dieses Artikels, kann keine Verurteilung stattfinden, respektive es wird der Betrug auf der Seite des Anklägers festgestellt und aufgearbeitet. So sind gleich 2 Verstösse gegen gültiges Menschenrecht zu verzeichnen. Die Jury, welche den Fall mit diesen Angaben untersucht, wird zum Urteil kommen, dass der Ankläger zu bestrafen und der Angeklagte zu entschädigen ist.

Der Aufbau des Gerichts ist gewissen Regeln unterstellt. So sind 3 unabhängige, nicht parteigebundene und/oder ordens-/gildegebundene Richter und die 12-24 Geschworenen von beiden Parteien zu erheben.

So müssen die zur Auswahl stehenden begutachtet werden und die teilweise komplexen Ausnahmen, Ausschliessungs- und Befreiungsgründe gegenübergestellt werden, die eine Teilnahme des Laien an der Entscheidungsfindung des Gerichts verhindern. Die Auswahl der Geschworenen aus der Bevölkerung erfolgt anhand eines Verfahrens, in das auch die Gemeinden eingebunden sind. Im Verfahren selbst können Geschworene nach den gleichen Bestimmungen wie Richter von der Entscheidung ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise Befangenheit oder ein anderer Ablehnungs- oder Ausschliessungsgrund vorhanden ist.

Mit dem Volkstribunal ist geregelt, dass das Volk an der Rechtsprechung zu beteiligen ist. Es ist also nicht bloss eine Mitwirkung an der Entscheidung der Richter und/oder des Vorsitzenden vorgesehen, sondern die Entscheidung über Schuld oder Unschuld kommt ausschliesslich den Laien/Geschworenen zu. Gerade auf diese Entscheidungskompetenz der Bevölkerung kommt es an. Als Geschworene kommen Menschen in Frage, die weder Richter sind, politische Aufgaben wahrnehmen, keine Gewalttaten begangen haben und geistig-sittlich bei Bewusstsein sind. Bei der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung ist allerdings auf verschiedene Bevölkerungsgruppen, die nach Bildungsgrad, sozialer Schicht, politischer Einstellung oder Glaubensbekenntnis unterschieden werden könnten keine Rücksicht zu nehmen. In der Praxis würde eine solche Differenzierung sehr grosse Schwierigkeiten mit sich bringen und überdies könnte man nicht von der Beteiligung des Volkes sprechen, da die Chancen, ausgewählt zu werden, aufgrund der Schichtung nicht bei jedem gleich wären. Die Jury ist dabei möglichst gemischt in der besten Ausgangssituation ein unabhängiges Urteil zu finden. Diese Geschworenen sind über ihre Aufgaben und Befugnisse sowie über den Ablauf des Verfahrens zu informieren. Während Verfahrensleitung, Stoffsammlung, Formulierung der Fragestellung, Rechtsbelehrung und weitere Aufgaben bei den Richtern liegen, von denen einer den Vorsitz führt, entscheiden die Geschworenen autonom über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten. Die Richter haben lediglich die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens, wenn sie einstimmig beschliessen, dass sie den Wahrspruch der Geschworenen als falsch ansehen. Dies muss detailliert, schriftlich begründet werden.

Für die Bestellung von Geschworenen gilt, dass sie das 25. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dann sind sie grundsätzlich befähigt, das Amt des Geschworenen auszuüben.

Sie sind zur Ausübung nicht geeignet, sobald sie regelmässig beruflich mit der Strafrechtspflege betraut sind,

aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands den Pflichten eines Geschworenen nicht nachkommen können, der Gerichtssprache nicht ausreichend mächtig sind, um der Verhandlung verlässlich folgen zu können, Verurteilungen aufweisen, welche nicht der beschränkten Auskunft des Strafregisters unterliegen oder verdächtigt werden, eine gerichtlich strafbare Handlung getätigt zu haben, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist. Auf die Aufzählung von Tatbeständen, die zur Ausschliessung vom Geschworenen führt, kann verzichtet werden. Jede Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe führt nämlich zu einem Ausschluss, da die beschränkte Auskunftspflicht nicht eintritt.

Erst gar nicht als Geschworene zu berufen sind

- Die Regierenden
- Die Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung oder anderer gesetzgebenden Körperschaften
- Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes und die Volksanwälte
- Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Anwärter dieser Berufe, in die Verteidigungsliste eingetragene Menschen, Bewährungshelfer, Bedienstete des EJPD sowie Angehörige des Gemeindegewachkörpers.

Beim Auswahlverfahren gilt das Zufallsprinzip. Die Gemeinde wählt in der Gemeinde ansässige Menschen zufällig aus. Dabei ist besonders auf die Zufälligkeit der Auswahl zu achten, die auf andere unwillkürliche Weise gewährleistet sein soll. Das daraus entstehende Verzeichnis ist mindestens acht Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Während dieses Zeitraumes können aufgelistete Menschen Gründe gegen ihre Bestellung geltend machen. Der Anschlag muss kundgemacht werden und diese Kundmachung hat eine Belehrung über den Einspruch und die Befreiungsgründe zu enthalten. Der Gemeindepräsident hat Bemerkungen darüber anzubringen, wenn aus seiner Sicht Zweifel an der Eignung eines aufgelisteten Menschen als Geschworener besteht. Da im Verzeichnis der ausgewählten Menschen lediglich der Name, der Niederkunftstag und die Wohnanschrift angegeben werden, jedoch nicht die Berufsbezeichnung, kann es vorkommen, dass Menschen berufen werden, die aufgrund ihres Berufes nicht als Geschworene in Frage kommen. Diese müssen dann die Umstände durch einen Einspruch geltend machen, bzw. hat der Gemeindepräsident, sofern er von der Berufstätigkeit des Betroffenen weiss, eine Bemerkung anzubringen.

Ausschluss vom gesamten Verfahren

Die Ausschliessungsgründe der Richter vom Strafverfahren. Einer der wichtigsten Ausschliessungsgründe ist jener des Interessenkonfliktes. Der Richter kann dabei den Fall nicht mehr objektiv beurteilen und ist dadurch befangen. Dies wird ex lege vor allem dann angenommen, wenn er im Verfahren selbst oder einer seiner Angehörigen Staatsanwalt, Privatankläger, Privatbeteiligter, Beschuldigter, Verteidiger oder Vertreter ist, bzw. war. Befangenheit wird auch dann angenommen, wenn der Richter durch die verübte Straftat geschädigt oder begünstigt wurde. Beim Ausschliessungsgrund der Ehe ist anzumerken, dass dieser auch dann bestehen bleibt, wenn die Ehe aufgelöst wurde. Vom gesamten Verfahren ausgeschlossen ist der Richter ebenfalls, wenn er ausserhalb seines Dienstes Zeuge der Straftat geworden ist, denn auch hier ist die Unvoreingenommenheit gefährdet. Wird ein Delikt innerhalb der Hauptverhandlung verübt, ist der Richter allerdings befugt, darüber eine Entscheidung zu treffen. Ein sonstiger wichtiger Grund, der zum Ausschluss des Richters führt, ist beispielsweise der Anschein der Befangenheit, wenn diese durch konkrete Umstände bewiesen werden kann. Ablehnungsgründe sind vor allem auch Freundschaft oder Feindschaft zu einer Partei. Sehr wohl ist es allerdings zu berücksichtigen, wenn der Richter eine vorgefasste Meinung über den Sachverhalt hat und deswegen beispielsweise seiner Meinung widersprechende Beweise nicht berücksichtigt. Prozessabsprachen und Kontakt zu einem Verfahrensbeteiligten ausserhalb der Hauptverhandlung, bei dem der Richter über seine geplante Entscheidung Informationen preisgibt, führen auch zum Ausschluss. Dies gilt auch dann, wenn die kontaktierte Partei nicht auf ein etwaiges Angebot des Richters über die Beeinflussung des Verfahrensausganges eingestiegen ist. Dann könnte sie nämlich den Zorn des zur Entscheidung berufenen Menschen auf sich ziehen und eine objektive Beurteilung wäre ausgeschlossen. Die absolute Unvoreingenommenheit wird auch dann bezweifelt werden können, wenn der Richter in vorangegangenen Ermittlungs- oder Erkenntnisverfahren dieses Falles beteiligt war. Daher ist er ausgeschlossen, wenn er im

Ermittlungsverfahren Beweise aufgenommen oder Zwangsmittel bewilligt hat. Des Weiteren ist er vom Verfahren ausgeschlossen, wenn er an einem Urteil mitgewirkt hat, welches aufgrund eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfes aufgehoben wurde. Kein Richter darf eine Entscheidung auf Ebene der Rechtsmittelinstanz treffen, wenn er selbst oder einer seiner Angehörigen im Verfahren war. Weiter ist ein Richter auszuschliessen, wenn er in erster Instanz eine Entscheidung in einem Fall treffen sollte, an dem er bereits zuvor als Richter mitgewirkt hat. Ein Beispiel ist die Mitwirkung bei einem Einspruch gegen die Anklageschrift. Er wäre im Beweisverfahren nicht mehr ohne vorgefertigte Meinung unbeeinflusst und ist deshalb auszuschliessen. Ebenso ist der Richter, der in dem betreffenden Fall bereits ein Urteil gefällt hat, bei Entscheidungen über einen Antrag auf Wiederaufnahme oder auf Erneuerung des Strafverfahrens bzw. bei Mitwirkung und Entscheidung eines erneuten Verfahrens ausgeschlossen. Ein Richter, der als Mitglied eines 3-Richter-Senates die Wiederaufnahme des Beschuldigten beschlossen hat, zuvor aber nicht am Verfahren beteiligt war, kann auch im wiederaufgenommenen Verfahren entscheiden. Auch wenn das Verfahren zum Nachteil des Angeklagten wiederaufgenommen wird, darf dieser Richter entscheiden, da dies nicht ausdrücklich verboten ist.

Die Ausschliessungsgründe für Richter wurden deshalb so genau beleuchtet, da sie für Geschworene ebenso relevant sind. Die Regelungen sind sinngemäss auf die Laienrichter im Strafprozess anzuwenden. Über die Ablehnung von Geschworenen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts. Ein Laie, der bei einer früheren Verhandlung entschieden hat, deren Urteil aufgehoben wurde und die deshalb noch einmal durchgeführt werden muss, darf nicht mehr an der Entscheidung beteiligt sein.

Entscheidungen über die Ausgeschlossenheit von Geschworenen und die unrichtige Besetzung der Geschworenenbank

So ist beispielsweise festgehalten, dass der Beschwerdeführer kein Recht hat, an der Auswahl der Geschworenen mitzuwirken. Er kann sie aufgrund ihrer Geisteshaltung oder sachlichen Qualifikation nicht ablehnen. Die Parteien haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ablehnung wegen eines Ausschliessungsgrundes zu stellen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit den Geschworenen, aufgrund des Fehlens der Befähigung, von seinem Amt, auf Antrag, zu entheben.

Schläft ein Geschworener während der Verhandlung ein, so muss dies noch in der Verhandlung vorgebracht werden, ansonsten ist der Rügepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen worden. Der Ausschluss eines Geschworenen, der bereits in einer vorhergehenden Verhandlung des Falles an der Entscheidung beteiligt war. Er hätte daher nicht mehr als Geschworener fungieren dürfen. Die blosser Teilnahme eines solchen Geschworenen mache das ganze Verfahren nichtig. Er könne die anderen Laien über Geschehnisse in der vorhergehenden Verhandlung unterrichten.

Erscheint ein Geschworener nicht zur Verhandlung, ist ein Ersatzgeschworener an seiner Stelle zu berufen. Bei dieser Nachnominierung ist nicht der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ersatzgeschworenen zu entsprechen. Die Geschworenenbank ist also nicht ordnungsgemäss besetzt, wenn nach dem Alphabet ausgewählt wurde.

Rechte und Pflichten der Geschworenen während der Verhandlung

Teilnahme an der Verhandlung:

Wie oben bereits näher ausgeführt wurde, haben die als Geschworene berufenen Menschen zu den Verhandlungen zu erscheinen. Dies ist Pflicht und kann nicht nach Belieben des Verpflichteten eingehalten oder missachtet werden. Als Befreiungsgründe gelten nur die genannten Ausnahmen. Ist man an einem bestimmten Termin verhindert, so wird man zumeist vom Richter gänzlich von der Geschworenenfähigkeit befreit. Der Geschworene wird durch eine Ladung von seiner Bestellung informiert. Diese ist zu eigenen Händen und tunlichst nicht später als 14 Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. Sollten die betreffenden Menschen verhindert sein, müssen sie umgehend mit dem Gericht Kontakt aufnehmen und dies mitteilen. Bleibt ein Geschworener trotz Verpflichtung zur Benachrichtigung unentschuldig der Verhandlung fern, kann er nicht mehr als Geschworener eingesetzt werden. Des Weiteren können ihm die Kosten der Verhandlung, die durch sein Nichterscheinen vereitelt oder ergebnislos geworden ist, in Rechnung gestellt werden. Gegen diese Entscheidung kann der Geschworene Einspruch erheben, wenn er beweisen kann, dass er aufgrund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht zur Verhandlung erscheinen konnte. Ein Beispiel dafür ist ein Unfall auf dem Weg zum Gericht.¹

So soll gewährleistet sein, dass die Geschworenen an der gesamten Verhandlung teilnehmen, um aus eigener Wahrnehmung eine Entscheidung zu treffen. Dies entspricht dem Grundsatz der Unmittelbarkeit. Ein vorübergehendes Schliessen der Augen stellt noch keinen Nichtigkeitsgrund dar. Es müsste sich tatsächlich um den Verlust des Bewusstseins handeln, so dass der Verhandlung nicht mehr gefolgt werden kann. Dieser Nichtigkeitsgrund muss rechtzeitig, also sofort bei Kenntnis, in der Verhandlung geltend gemacht werden, ansonsten ist dieser Umstand nicht mehr zu berücksichtigen.

Unparteilichkeit

Personen welche Weisungen von Behörden oder anderen Personen befolgen müssen, um ohne äussere unsachliche Beeinflussung entscheiden zu können, ist auch auf die Laienrichter im Strafverfahren auszudehnen. Diese Verfassungsbestimmung verbietet nur die äussere Beeinflussung, eine innere Unparteilichkeit kann nicht vorgeschrieben werden. Eine vorurteilsfreie Entscheidung ohne vorgefasste Meinung aufgrund guter oder schlechter Erfahrungen sowie Sympathien oder Antipathien ist wünschenswert, aber nicht kontrollierbar. Auch die Medien spielen in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle, denn durch ihre Berichterstattung beeinflussen sie, ob nun gewollt oder ungewollt, die öffentliche Meinung.

Um dem Angeklagten gegenüber eine möglichst faire Entscheidung zu ermöglichen, sollten sich die Geschworenen von all diesen Einflussfaktoren lösen und ihr Urteil aufgrund der behandelten Tatsachen in der Hauptverhandlung treffen. Es gilt also die Prinzipien der Objektivität und Unparteilichkeit zu erfüllen. Die Laienrichter dürfen sich beispielsweise nicht als Repräsentanten einer politischen Gruppe oder einer Klasse verstehen. Der Geschworene ist verpflichtet, bei etwaigen Ausschlussgründen, die bereits beschrieben wurden, umgehend den Vorsitzenden zu informieren, wenn dieser Grund während der Verhandlung auftritt. Auch bei Fragestellungen während des Verfahrens ist vom Geschworenen darauf zu achten, dass diese nicht so formuliert sind, dass eine Voreingenommenheit des Laienrichters vermutet werden könnte.

Bindung an das Gesetz und Vereidigung der Geschworenen und der Richter

Die Beteiligung des Volkes an der Gerichtsbarkeit bedeutet allerdings keineswegs, dass die Gesetze nicht eingehalten werden müssen, ganz im Gegenteil. Die Geschworenen sind an das Recht wie Richter gebunden und müssen ihre Entscheidung ausschliesslich darauf aufbauen. Die Geschworenengerichtsbarkeit soll nicht die Möglichkeit bieten, dass in der Bevölkerung unbeliebte Gesetze durch ihre Nichtanwendung ‚korrigiert‘ werden können. Dies bleibt nach wie vor der gesetzgebenden Gewalt, also dem Souverän, vorbehalten. Verstossen die Geschworenen während der Verhandlung bewusst gegen das Gesetz, so können sie sich auch des Amtsmissbrauches schuldig machen. Was jedoch nicht geschehen kann ist, dass der Richter aus Gefälligkeit ein Gesetz ignoriert und eine Verordnung vorzieht, um sein Urteil zu finden. Das Geschworenengericht ist immer dem ranghöchsten Gesetz verpflichtet.

Der Richter wie auch die Geschworenen müssen sich bewusst sein, dass sie über einen Menschen ein Urteil fällen und diesen auch sehen. Heute ist es leider bei den Gerichten so, dass die Richter vielfach alleine ohne Beteiligung anderer aufgrund der Faktenlage urteilen. Dies führt zu diesen krassen Verfehlungen, welche wir feststellen können.

Um die Geschworenen an die Bindung an das Gesetz und an ihre weiteren Pflichten zu erinnern, müssen sie zu Beginn der Hauptverhandlung beeidet werden. Der Richter fordert bei der Beeidigung die Geschworenen auf, sich zu erheben, danach richtet er folgende Worte an sie:

„Sie schwören und geloben vor dem Schöpfer die Beweise, die gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollten, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruch über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand ausser mit den Mitgliedern des Gerichtshofes und Ihren Mitgeschworenen Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf

gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor dem Schöpfer und Ihrem Gewissen verantworten können“.

Die Vereidigung gilt genauso auch für den Richter, welcher sich vor der Verhandlung vor allen zur Wahrheitsfindung beieiden muss. Hier sind die folgenden Rechtsmaximen anzuwenden:

- Es gibt keine stärkere Verbindung zwischen den Menschen als durch einen Eid (Non est arctius vinculum inter homines quam ius iurandum).
- Im Gericht glaubt man niemandem, bevor es nicht beeidet ist (In iudicio non creditur nisi iuratis).
- Demjenigen, der schwört, muss im Gericht geglaubt werden (Iurato creditur in iudicio).

Nach den Worten des Vorsitzenden werden die Geschworenen einzeln aufgerufen und müssen mit den Worten, „Ich schwöre, der Findung der Wahrheit zu dienen“, antworten. Ihr Religionsbekenntnis spielt dabei keine Rolle, lediglich Menschen ohne Religionsbekenntnis oder Menschen, deren Glaube einen solchen Eid untersagt, werden mit Handschlag vereidigt. Der religiöse Beisatz ist also verpflichtend, wenn ein Bekenntnis zu einer Religion besteht und diese so einen Schwur nicht untersagt.

Leisten die Geschworenen den Eid nicht, ist die zwingende Vorschrift verletzt und die Parteien des Verfahrens können Beschwerde dagegen erheben. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung stellt einen Nichtigkeitsgrund dar und führt bei erfolgreicher Geltendmachung zur Aufhebung der Bestallung.

Verschwiegenheitspflicht

Die Laienrichter dürfen mit niemand anderem über den Fall sprechen, ausser mit den übrigen Geschworenen und den drei Richtern. Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit werden gefordert, damit eine von äusseren Umständen unbeeinflusste Entscheidung möglich ist.

Gerade bei medienwirksamen Prozessen, die in der Öffentlichkeit auf grosses Interesse stossen, versuchen Journalisten oft Details der Verhandlungszwischenstände in Erfahrung zu bringen. Dabei wird auch versucht Kontakt mit Geschworenen aufzunehmen, die allerdings der Verschwiegenheit über alles, worüber in der Beratung gesprochen wurde, unterliegen. Wenn jemand trotzdem Beratungen, Abstimmungen oder Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis bringt, z. B. durch Veröffentlichung in einer Zeitung, Social Media oder im Fernsehen, macht sich derjenige gerichtlich strafbar. Ist die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, sind alle Informationen bezüglich des gesamten Verfahrens geheim zu halten, nicht nur solche über die Beratungen oder Abstimmungen. Bei einem Verstoss und erfolgreicher Geltendmachung führt dies zur Aufhebung der Bestallung. Der Geschworene wird ersetzt.

Unterhält sich ein Geschworener mit einem Zeugen ausserhalb der Verhandlung, stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar und er kann sogar die Bestallung verlieren.

Es kann nur die Nichtdurchführung der Beeidigung das Verfahren nichtig machen, nicht allerdings die Tatsache, dass sich Geschworene nicht an die Pflichten, die in der Beeidigung erwähnt werden, halten.

Es erlischt die Verschwiegenheitspflicht dann, wenn das Urteil erlassen ist, das Beratungsgeheimnis allerdings und der damit verbundene unbegrenzte strafrechtliche Schutz vor Veröffentlichung bleiben aufrecht.

Das Fragerecht und das Beweisaufnahmerecht der Geschworenen

Die Geschworenen haben während der Verhandlung das Recht, Fragen zu stellen. Die Laienrichter haben demnach das Recht, an alle zu vernehmende Menschen Fragen zu stellen, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt. Unzulässige Fragen, die dem Richter unangemessen erscheinen, kann er untersagen. Weitere verfahrensgestaltende Massnahmen stellen die Rechte der Geschworenen dar, Beweisaufnahmen zur Aufklärung von Sachverhalten, die Gegenüberstellung von Zeugen und die nochmalige Vernehmung bereits abgehörter Zeugen zu beantragen.

Ob ein solches Begehren begründet ist und zugelassen wird, entscheidet das Richtergremium.

Beantwortung der Fragen an die Geschworenen

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden den Geschworenen Fragen vorgelegt, deren Formulierung und Reihenfolge die Richter festlegen.

Dies soll den Laienrichtern die Möglichkeit geben, den Fall aufzuarbeiten und sich Gewissheit über die Tatbestände zu verschaffen, die für den Schuld- oder Freispruch notwendig sind.

Die Fragen müssen mit den gleichen Formulierungen gebildet werden, wie sie im Gesetz vorkommen, um eine genaue Subsumtion des Sachverhaltes unter einen Tatbestand zu ermöglichen. Wörter des allgemeinen Sprachgebrauchs müssen dabei nicht näher definiert werden, sehr wohl allerdings Wörter, die von Gesetzes wegen eine besondere Bedeutung haben. Die Definition liegt dabei immer beim Sprechenden. Wird eine Definition verlangt, muss das Richterergremium sich um die Definition kümmern.

Die Fragestellung an die Geschworenen kann entfallen, wenn die Rücknahme der Anklage durch den Ankläger erfolgt, noch bevor sich das Geschworenengericht zur Beratung zurückgezogen hat oder weil die Verfolgung aus sonstigen Gründen der Prozessordnung ausgeschlossen ist.

Änderungen oder Ergänzungen der Fragen können von den Parteien beantragt werden

- sofort nach Verlesung,
- in den Schlussvorträgen,
- nach Wiedereröffnung der Verhandlung,
- bei der Zusammenkunft der Geschworenen im Beratungszimmer und
- bis zur Urteilsverkündung.

Gewisse Fragestellungen können von den Parteien bereits vor Ende der Beweisaufnahme beantragt werden. Nach Verlesung des Frageschemas im Anschluss an die Beweisaufnahme können sie auch noch Änderungen der Fragen beantragen.

Als Änderung gilt auch das Weglassen einer Frage.

Über einen Ergänzungs- oder Änderungsantrag entscheiden die Richter. Geben sie statt, dann sind alle Fragen erneut schriftlich zu verfassen und noch einmal vorzulesen.

Verkündet der Vorsitzende, dass der Gerichtshof das Frageschema geändert hat, stellt dies die Verlesung dar, die eine Nichtigkeitsbeschwerde ausschliesst. Aber auch diese mündliche Änderung des Frageschemas muss niedergeschrieben werden und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, sonst ist dies mit Nichtigkeit bedroht. Bevor der Nichtigkeitsgrund erfolgreich geltend gemacht werden kann, muss zumindest eine Partei beantragen, dass der Vorsitzende sich an die Gesetze halten und seinen Pflichten nachkommen soll.

Die Hauptfrage

Mit der Hauptfrage entscheiden die Geschworenen, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat oder nicht. Grundlage für diese Frage ist die Anklageschrift, in der die Straftat bezeichnet wird. Es darf nicht lediglich über den Sachverhalt gefragt, sondern es muss auch über die rechtlichen Qualifikationen der Anklageschrift geurteilt werden.

Ist der Gerichtshof der Meinung, dass eine andere als die in der Anklage genannte rechtliche Qualifikation zutrifft, so darf er eine Änderung der Frage nicht allein beschliessen, sondern muss eine Eventualfrage stellen. Qualifikationen von Tatbeständen kommen grundsätzlich in der Hauptfrage nicht vor, sondern werden in Zusatzfragen gestellt. Eine Ausnahme bilden strafsatzändernde Umstände, die durch den Gerichtshof auch in die Hauptfrage miteinbezogen werden dürfen.

Bei der Rechtsbelehrung müssen die Geschworenen in diesem Fall besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die Möglichkeit haben, die Hauptfrage mit Einschränkungen zu bejahen.

Werden dem Angeklagten aufgrund der Anklageschrift mehrere Delikte zur Last gelegt, ist über jedes mit einer eigenen Hauptfrage zu entscheiden. Praxis und Lehre sind der Ansicht, dass die Fragestellung nur auf echt konkurrierende Delikte eingeschränkt werden sollte.

Hat der Ankläger ein idealkonkurrierendes Delikt nicht in die Anklage mitaufgenommen, so muss der

Gerichtshof die Hauptfrage auch bezüglich dieses seiner Meinung nach zu Unrecht nicht enthaltenen Delikts stellen.

Diesem ist dann zuzustimmen, wenn die Straftat ein Teil des Delikts wäre, das in der Anklageschrift angeführt ist. Auf der anderen Seite sollten die Geschworenen nicht darüber entscheiden, wenn das idealkonkurrierende Delikt im Anklagevortrag des Anklägers bewusst nicht enthalten ist und damit keinen Teil der Anklage darstellt.

Des Weiteren ist auch im Fall von mehreren Angeklagten für jeden eine eigene Hauptfrage zu stellen.

Eine gemeinsame Entscheidung über Schuld oder Unschuld der Angeklagten ist nur dann zu treffen, wenn die Anklagepunkte bei allen die gleichen sind und es keinen Unterschied macht, ob die Geschworenen über jeden einzeln oder über alle zusammen entscheiden.

Wenn der Tathergang von der Anklage abweicht, ist den Geschworenen dazu eine alternativ gefasste Hauptfrage und keine Eventualfrage zu stellen.

Zum Beispiel werden die Geschworenen gefragt, ob der Täter das Opfer auf diese oder andere Art getötet hat oder ob durch Gewalt oder Gefahr für Leib und Leben der Raub vor sich gegangen ist. Die Idee dahinter ist, dass Geschworene den Angeklagten nicht deshalb freisprechen, weil sie sich zwar auf die Schuld, jedoch nicht auf den Tathergang einigen können.

Ein Charakteristikum der Hauptfragen ist überdies, dass die Tatbestandsmerkmale und etwaige Qualifikationen stets mit den entsprechenden Tatsachen des Sachverhalts erfragt werden.

Demgemäss müssen die Tatsachen, die der Verurteilung zu Grunde gelegt werden, in der Hauptfrage enthalten sein.

Verba legalia, die in der Umgangssprache dieselbe Bedeutung haben, müssen in der Hauptfrage nicht konkretisiert werden, im Gegensatz zu Begriffen wie „Gewalt gegen einen Menschen“ die von Menschen umgangssprachlich unterschiedlich verstanden, gar nicht verwendet werden oder bei denen sogar die Rechtsprechung und Lehre uneins über die Auslegung sind. Es kommt darauf an, auf welche Gründe die Geschworenen ihren Schuldspruch stützen.

Bei Begriffen, bei denen ein bestimmtes Mass an Wertung notwendig ist, müssen nach Ratz die Geschworenen die Elemente des Sachverhalts angeben, aus denen sie zu ihrem Schluss kommen.

Dazu zählt grundsätzlich auch der bedingte Vorsatz. Die Wortfolge, etwas ernstlich für möglich zu halten und sich damit abzufinden, verlangt stets ein gewisses Mass an Wertung. Der bedingte Vorsatz ist in der Umgangssprache nicht klar definiert und umgrenzt.

Da die Geschworenen aufgrund des Sachverhaltes das in Frage kommende Delikt bejahen oder verneinen, wird der bedingte Vorsatz impliziert.

Die Eventualfrage

Bei der Eventualfrage geht es darum, dass Geschworene die Möglichkeit haben das ihrer Ansicht nach Geschehene nicht unter die Hauptfrage zu subsumieren, sondern unter einen anderen Tatbestand. Diese Art der Fragestellung ist deshalb wichtig, weil ansonsten ein Angeklagter, der jemanden getötet hat, jedoch nach Meinung der Geschworenen keinen Tötungsvorsatz, sondern nur einen Verletzungsvorsatz aufweist, frei gesprochen werden müsste. Der Tatbestand wäre nicht erfüllt. Um dem vorzubeugen, wird in der Eventualfrage nach Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gefragt, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Gleich wie die Hauptfrage stellt auch die Eventualfrage eine Schuldfrage dar.

Eine Eventualfrage könnte ebenso gestellt werden, wenn der Angeklagte ein Beitrags- und kein unmittelbarer Täter wäre oder umgekehrt.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Eventualfrage auch für den Fall, dass der Gerichtshof eine andere Rechtsansicht hat als die anklagende Partei. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Tat von den Richtern als Nötigung und nicht als Raub qualifiziert wird. Weil die Hauptfrage mit der Anklage übereinstimmen muss, ist die Anwendung einer Eventualfrage unerlässlich.

Die Bestimmung von nicht nachvollziehbaren Tatsachen, die nicht bloss undeutlich oder widersprüchlich sind, muss von den Richtern eher restriktiv in Anspruch genommen werden. Sie soll nicht dazu verwendet werden, die Geschworenen von der Ansicht des Gerichtshofes zu überzeugen, denn die Entscheidung über Schuld oder Unschuld treffen die Laienrichter.

Die Geschworenen, die gerade nicht ausgebildete Juristen sind, könnten bei vielen verschiedenen Straftatbeständen den Überblick verlieren und dadurch wäre ein Verlust der Qualität der Urteile möglich. Auf eine Eventualfrage kann des Weiteren verzichtet werden, wenn sich in der Hauptverhandlung zwar der Sachverhalt ändert, die juristische Beurteilung der Tat jedoch gleichbleibt. Eine Eventualfrage ist auch dann nicht notwendig, wenn sich beispielsweise bei Raub herausstellt, dass es sich um einen geringeren Betrag handelt, so lange es sich nach wie vor um den Tatbestand des Raubes handelt.

Die Zusatzfrage

Die Zusatzfrage hat den Zweck, Geschworene auch auf Ebene der Rechtswidrigkeit oder der Schuld über bestimmte Vorgänge zu befragen. Die Zusatzfragen werden stets an eine Hauptfrage geknüpft, die zuerst bejaht werden muss, damit die Zusatzfrage überhaupt relevant wird. Es sind dabei zwei verschiedene Arten zu unterscheiden: die eigentliche und die uneigentliche Zusatzfrage.

Die eigentliche Zusatzfrage

Bei der eigentlichen Zusatzfrage geht es darum, dass die Geschworenen über Verjährung, Notwehr, Putativnotwehr, Rücktritt vom Versuch und andere Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe entscheiden, um nichts irrtümlich zu übersehen. Auch hier müssen die konkreten Umstände, die zur Strafausschließung oder Strafaufhebung führen, in die Frage mit aufgenommen werden. Die Geschworenen sollen sich bewusst sein, warum beispielsweise der Entschuldigungsgrund der Notwehr erfüllt ist. Darum muss bei der Frage der Sachverhalt anhand der Tatbestandsmerkmale erörtert werden.

Stets dann ist eine Zusatzfrage zu stellen, wenn in der Hauptverhandlung eine Tatsache vorgebracht wurde, die auf eine Aufhebung oder Ausschließung der Strafbarkeit hinweist. Eine Zusatzfrage ist auch dann notwendig, wenn beispielsweise der vorgebrachte Grund bezüglich einer Strafaufhebung oder Strafausschließung des Angeklagten nicht realistisch erscheint, weil alle anderen Beweise dagegensprechen. Schildert der Beschuldigte den Tathergang so, dass sich daraus eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder eine sonstige schwere und gleichwertige Störung ableiten lässt, ist den Geschworenen eine Zusatzfrage über die Zurechnungsfähigkeit zu stellen, auch wenn andere Beweise dagegensprechen. Darüber müssen die Geschworenen durch eine Zusatzfrage entscheiden, selbst wenn der Beschuldigte die Begehung der Tat gänzlich abstreitet.

Die uneigentliche Zusatzfrage

Bei der uneigentlichen Zusatzfrage entscheiden die Geschworenen darüber, ob ein im Gesetz bezeichneter Erschwerungs- oder Milderungsgrund vorliegt, der einen anderen Strafrahmen für die begangene Tat vorsieht. Kein Bestandteil der uneigentlichen Zusatzfrage sind die anderen Erschwerungs- und Milderungsgründe und die Frage nach der Anwendbarkeit bezüglich Strafverschärfung bei Rückfall und strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung. Über diese Angelegenheiten entscheiden Geschworene gemeinsam mit den Richtern.

Bei der Rechtsbelehrung ist es ausreichend, wenn die Geschworenen darüber aufgeklärt werden, dass die Hauptfrage mit Einschränkungen bejaht werden kann. Es kann daher nicht den Geschworenen überlassen werden, die Fragen durch Einschränkungen dem ermittelten SV anzupassen. Es kann den Laien nicht zugemutet werden, die Hauptfrage so einzuschränken und anzupassen, dass ein ebenso sinnvolles Ergebnis dabei herauskommt, wie bei Stellung einer Zusatzfrage. Von Laien kann wohl kaum verlangt werden, auf die unterschiedlichen rechtlichen Qualifikationen selbst zu kommen und diese durch Einschränkung der Hauptfrage geltend zu machen.

Wahl des Obmannes der Geschworenen und Rechtsbelehrung

Nach Verlesung der Fragen erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und die Geschworenen ziehen sich zur Beratung in ein Beratungszimmer zurück. Dann wählen sie aus ihrer Mitte einen Obmann. Die Wahl ist dann gültig zustande gekommen, wenn ein Mensch die einfache, also die relative Stimmenmehrheit erreicht. Während des Wahlvorgangs verlassen die Richter das Beratungszimmer. Ersatzrichter bzw. Ersatzgeschworene sind in diese Vorgänge nur dann miteinzubeziehen, wenn sie vor Schluss der Verhandlung die Position eines verhinderten Mitgliedes des Geschworenengerichts eingenommen haben. Ist die Wahl zum Obmann abgeschlossen, folgt die Rechtsbelehrung der Geschworenen. Der Vorsitzende des Gerichtshofes stellt nach Absprache mit den übrigen Richtern die Rechtsbelehrung schriftlich zusammen. Weicht er bei der tatsächlichen mündlichen Belehrung von dieser Fassung ab, so muss er die Änderungen oder Erweiterungen in einem Anhang schriftlich begeben und gesondert unterzeichnen. Die Rechtsbelehrung hat den Sinn, dass den Geschworenen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale und Ausdrücke erklärt werden. Damit wird ein einheitliches Verständnis der Termini erreicht. Auf eine Erklärung der Begriffe kann nur dann verzichtet werden, wenn ein einheitliches Verständnis über sie besteht.

Gibt es mehrere Auslegungsmöglichkeiten, so muss der Vorsitzende diese wählen, die ihm ‚richtig‘ erscheint. Bei der Rechtsbelehrung darf es nicht zu einer vorweggenommenen Beweiswürdigung kommen, das heisst, der Vorsitzende darf die Beweise nicht bewerten. Die Rechtsbelehrung hat die Aufgabe, den Laien die gesetzlichen Begriffe verständlich zu machen und durch Beispiele zu erläutern. Des Weiteren ist wichtig, dass die Belehrung eindeutig ist und die Geschworenen nicht durch Unklarheiten in der Formulierung eine Fehlentscheidung treffen. Die unrichtige Rechtsbelehrung stellt einen Nichtigkeitsgrund dar. Dies ist dann der Fall, wenn die Belehrung mit den Bestimmungen mit den verwendeten Gesetzen nicht übereinstimmt. Wird lediglich der Gesetzestext wiedergegeben, liegt hier zwar kein Widerspruch vor, es besteht dennoch Mangelhaftigkeit, da die Rechtsbelehrung unvollständig ist. Nichtig ist die mangelhafte Belehrung dann, wenn die Geschworenen dadurch zu einer falschen Rechtsansicht gelangen könnten.

Beratung der Geschworenen

Bevor sich die Geschworenen beraten, wird ihnen das Beweismaterial, welches Bestandteil der Verhandlung war, sowie Protokolle, die in der Verhandlung verlesen worden sind, ausgehändigt. Materialien, die bei der Entscheidung der Geschworenen keine Rolle spielen dürfen, sind aus dem Prozess herauszunehmen und den Laien nicht zu übergeben. Werden dennoch Protokolle vom Vorsitzenden an die Geschworenen ausgehändigt, die nicht Bestandteil der Verhandlung waren, stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar.

Die Geschworenen beraten grundsätzlich alleine über die ihnen gestellten Fragen, die der Vorsitzende vorgetragen hat. Es gibt allerdings Ausnahmefälle, in denen die Mitglieder des Gerichtshofes an der Beratung teilnehmen können. Dies ist dann zutreffend, wenn es sich um einen schwierigen Fall handelt, der bezüglich der Tat und der Rechtsfragen die Hilfe der Richter erfordert.

Die Beratung wird vom gewählten Obmann geleitet, der folgende Belehrung vorliest:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen nur, dass sie alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft prüfen und sich dann selbst fragen, welchen Eindruck in der Verhandlung die wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Verteidigung auf sie gemacht haben. Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Überzeugung allein haben die Geschworenen ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen. Sie dürfen dabei ihrem Eide gemäss der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder Schadenfreude kein Gehör geben, haben vielmehr mit Unparteilichkeit und Festigkeit so zu entscheiden, wie sie es vor der Schöpfung und ihrem Gewissen verantworten können.“

Die Beratung und Abstimmung haben sich nur auf die den Geschworenen vorgelegten Fragen zu beschränken. Welche gesetzlichen Folgen den Angeklagten treffen, wenn er schuldig gesprochen wird, werden die Geschworenen gemeinsam mit dem Gerichtshof in einer späteren Beratung zu entscheiden haben. Die Geschworenen haben sich bei ihrer Abstimmung ständig ihre beschworene Pflicht vor Augen zu halten, das Gesetz treu zu beobachten und ihm Geltung zu verschaffen. Sie sind dazu berufen, Recht zu sprechen, jedoch nicht berechtigt, Gnade zu üben.

Befinden die Geschworenen während ihrer Beratung den Sachverhalt für nicht ausreichend ermittelt, können sie eine Ergänzung des Beweisverfahrens verlangen. Sie sind auch in der Lage, Erweiterungen oder Änderungen von Fragen zu beantragen, wenn sich die Parteien dazu äussern dürfen. In diesem Fall ist das Verfahren vom Vorsitzenden erneut zu eröffnen. Erst nach dem Vorbringen der Parteien entscheidet der Gerichtshof über die Anregungen und Anträge. Auch über Unklarheiten bezüglich gestellter Fragen kann eine erneute Rechtsbelehrung durchgeführt werden, die protokolliert werden muss. Die Beratung der Geschworenen wird nicht protokolliert. Bevor nicht die Entscheidung der Laienrichter gefallen ist, darf niemand das Beratungszimmer verlassen. Es darf auch niemand das Zimmer betreten, der nicht die Zustimmung des Vorsitzenden hat. Der Verkehr mit dritten Personen ist verboten. Während der Beratung dürfen die Geschworenen mit keinem Aussenstehenden in Kontakt stehen, zum Beispiel sind SMS oder andere Nachrichten verboten. Verlangen sie nach dem Vorsitzenden, so muss der Obmann ein schriftliches Gesuch stellen.

Die Abstimmung

Bei der Abstimmung dürfen nur die Geschworenen anwesend sein. Andere Menschen, wie zum Beispiel die Richter, sind bei sonstiger Nichtigkeit auszuschliessen. Auch die Ersatzgeschworenen dürfen nicht teilnehmen oder zusehen. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Der Obmann stellt die Fragen der Reihe nach und befragt jeden Geschworenen über seine Entscheidung. Nachdem jeder andere seine Stimme abgegeben hat, entscheidet sich auch der Obmann. Jede Frage ist entweder mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantworten. Es ist auch zulässig, Fragen unter Einschränkung zu bejahen.

Da die Geschworenenbank aus mindestens zwölf Menschen besteht, ist die Möglichkeit einer Stimmgleichheit gegeben. Tritt dies ein, so gilt der Grundsatz in dubio pro reo und die für den Beschuldigten günstigere Möglichkeit wird angenommen. Es ist die Aufgabe des Obmannes, die Stimmenverteilung zu protokollieren und den Wahrspruch, also die Entscheidung, zu unterzeichnen. Zu einer Begründung des Wahrspruches sind die Geschworenen nicht angehalten. Der Obmann ist lediglich dazu verpflichtet, Erwägungsgründe, die von der Mehrheit der Geschworenen zur Begründung ihrer Meinung angegeben wurden, schriftlich festzuhalten. Dies stellt allerdings keine Begründung des Urteils dar, sondern soll nur sicherstellen, dass die Laien die an sie gestellten Fragen verstanden haben. Diese Niederschrift über die Erwägungsgründe finden im Urteil keinerlei Berücksichtigung. Von Laien, die vorübergehend als Richter fungieren, kann keine unanfechtbare Begründung verlangt werden. Da die Niederschrift des Obmannes in den Akten aufgenommen wird, können erhebliche Bedenken bezüglich der Richtigkeit des Wahrspruches aufgrund der Akten geltend gemacht werden.

Der aus der Abstimmung der Geschworenen resultierende Wahrspruch ist die Grundlage für das Urteil des Geschworenengerichts. Die Richter überprüfen die Entscheidung der Laien in formeller und materieller Hinsicht. Gibt es formelle Mängel, kann über die Monitur der Gerichtshof eine Verbesserung des Wahrspruches fordern. Es kann in diesem Zusammenhang auch von den Geschworenen behauptet werden, dass bei der Abstimmung ein Missverständnis vorgelegen sei. Weitere Beispiele sind ein undeutlicher, unvollständiger oder sich widersprechender Wahrspruch. Bei einem Irrtum der Geschworenen können die Richter die Entscheidung aussetzen. Ansonsten ist der Gerichtshof an die Entscheidung der Geschworenen und an die darin festgestellten schulderheblichen Tatsachen gebunden. Um eine Aussetzung zu erreichen, müssen die drei Richter einstimmig beschliessen, dass sich die Geschworenen geirrt haben und dass der Fall neu beurteilt werden soll. Betrifft der Aussetzungsgrund nur einen von mehreren Angeklagten, so sind die Entscheidungen über die anderen gültig und nicht Teil der Vorlage.

Haben die Geschworenen den Angeklagten für schuldig befunden und gibt es keine Gründe dafür, ihn freizusprechen, entscheiden sie gemeinsam mit dem Gerichtshof über das Ausmass der Strafe und gegebenenfalls über andere Massnahmen zur Besserung und Sicherung. Des Weiteren entscheiden sie auch gemeinsam über privatrechtliche Ansprüche und über die Kosten des Strafverfahrens.

Je nach Brisanz des Falles kann die Abstimmung der Geschworenen mit einer einfachen oder doppelten Mehrheit sowie Einstimmigkeit gefordert werden.

Argumentationsrecht bei Gericht

Mit der Garantie auf rechtliches Gehör geht auch die Pflicht des Gerichtes einher, die Anträge und Ausführungen der Beschuldigten nach aussen erkennbar zur Kenntnis zu nehmen und abzuwägen. Diese Einbeziehung der Anträge der Parteien soll der Aussenwelt gegenüber nachvollziehbar und auch schriftlich festgelegt sein. Auch der Grundsatz der öffentlichen Anhörung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Zur Einhaltung von Verfahrensfairness und rechtlichem Gehör ist es begünstigend, dass die Öffentlichkeit an der Verhandlung teilnehmen kann. Dadurch wird eine Überprüfung der Entscheidung durch die Rechtsgemeinschaft möglich. Da die Urteile im Namen der Menschen ergehen, also im Namen des Volkes, will dieses auch über die Gründe in Kenntnis gesetzt werden, die für den Schuld- oder Freispruch massgeblich waren. An diese Regelungen sind die Laienrichter aus der Bevölkerung ebenso gebunden. Die Richter sind nur dann gezwungen die Monitur des Wahrspruches zu beauftragen, wenn ein oder mehrere Geschworene angeben, die Entscheidung aufgrund eines Missverständnisses getroffen zu haben. Die Monitur ist auch dann zulässig, wenn nach dem Vorbringen des Anklägers der Gerichtshof zur Ansicht gelangt, dass der Wahrspruch widersprüchlich im Vergleich zu der Niederschrift der Geschworenen ist.

Wir Schweizer Eidgenossen müssen das Volkstribunal aufbauen und ausrufen, um endlich Recht sprechen zu können. Dies ist nur gemeinsam möglich und jeder Mensch zählt. Die Aufarbeitung, Neuausrichtung und Installation neuer Werte werden uns sicher noch länger beschäftigen. Ohne jetzt Nägel mit Köpfen zu machen wird dieser Moment jedoch in eine sehr unsichere Zukunft geschoben und es ist fraglich, wie lange die Staatsbediensteten noch weitermachen mit der Unterdrückung und wie weit sie noch überborden. In der Zukunft wird sicher die grösste Aufgabe sein zu verzeihen, um nicht im Wahnsinn stecken zu bleiben. Nach den Prognosen von deagel.com werden bis 80% der Menschen verschwinden und es ist davon auszugehen, dass die Verabreichung der Genmanipulation und Installation von 5G diesem Zweck dienen. Schade, dass hier die Forschung nicht transparent arbeitet und die Grundlagen der Forschung zur Verfügung stellt. So ist anzunehmen, dass sie alles versuchen zu vertuschen, bis die Menschen weggestorben sind und wir können nur testen und spekulieren, wie wir den Menschen die Gesundheit zurückbringen können.

Das Volkstribunal ist hierbei schon mal ein sehr hilfreiches Mittel und unseres Erachtens sogar die einzige Möglichkeit, um auch die letzten Ungläubigen zu erreichen und so gemeinsam die Spaltung zu beseitigen. Es ist zu hoffen, dass sich von diesen Menschen, welche das Verbrechen noch nicht erkannt haben, auch noch einige auf den Weg machen ihr Leben wieder selbst zu regeln. Es ist schlicht unmenschlich, sich etwas anderes zu wünschen. Mit dem Volkstribunal wird das Urteil zusätzlich zwischen den Richtern und den Geschworenen besprochen, um den Fokus auf die Gesellschaft nicht aus den Augen zu verlieren. So wird nicht mehr der Kinderschänder freigelassen und ein anderer wegen einer Blitzbusse ein halbes Jahr weggesperrt. Bei einem Gefängnisaufenthalt wird nur kollateral gebucht und es wird nur der Gefängnisbetreiber einen Gewinn erzielen. Dies muss im Fokus behalten werden.

Was bei der Volkstribunalität auch noch möglich ist, ist die Beteiligung von Activist oder einer anderen unabhängigen NGO als Prozessbeobachter, Prozessbegleiter oder sogar als Richter. In diesem Fall teilt sich die NGO den einen Richterstuhl mit dem kompletten Vorstand, um dann einstimmig tätig zu sein. So ist die Diversifizierung noch breiter, die Rechtsmittelbelehrung noch präziser und das Urteil sowie die Rechtspflege nochmals unabhängig überprüft.

Die Prozesse können je nach Brisanz und gewünschter Mehrheitsfindung sehr lange dauern, was dieses Gericht nicht für kleine Delikte ausweist, sondern es ist da einzusetzen, wo die Rechtsstaatlichkeit ver-sagt hat und grosse Ver-brechen angegangen werden, welche in einem Staat meist nicht vor Gericht kommen, weil die Rechtsprechung so korrupt ist, dass keine Anklage möglich ist. Schade, aber so. Wird z. B. ein Bundesrichter (wie in der Schweiz geschehen) übergriffig gegen eine Mitarbeiterin und wird überführt, ist es geschehen, dass er trotz Drohungen und Nötigungen nicht angegangen wurde, sondern das Opfer von der Gerichtsbarkeit als Nestbeschmutzer geoutet und medial diskreditiert wurde. Dieser Umstand ist auf eine Rechtsmaxime zurückzuführen welche abgeschafft gehört und widersprochen werden muss: Es ist genug Strafe für den Richter, dass er Gott als Rächer hat (*Judicis satis poena quod Deum habet ultorem*). Für einen Ungläubigen oder einen Satanisten ist dieser Ausspruch ein Freipass zu tun, was auch immer er gedenkt zu tun. Diese Maxime ist ungültig bei einem Volkstribunal.

Vor Beginn der Verhandlung ist bei der Rechtsmittelbelehrung deshalb auch noch eine Lehre der Maximen verpflichtend und im besten Fall ist an der Verhandlung jemand dazu bestimmt die Rechtsmaximen zu wahren

und zu verkünden. Dieser sollte kein Mitglied des Gerichtes und komplett unabhängig sein. Werden die Gesetzesebenen in der Hierarchie wieder begriffen, so kann mit einem fairen Urteil gerechnet werden.

Was kommt wann?

Die universellen Gesetze, Naturrecht und Menschenrecht sind ganz zu oberst (du sollst nicht töten ist gesetzt). Hat nun ein Staat ein Gesetz erlassen, welches ein Aber bereitstellt, wie: Du sollst nicht töten, ausser der Mensch ist über 2 m, so hat das Menschenrecht Vorrang und das Gesetz ist nichtig. So muss die Hierarchiepyramide beibehalten werden, denn eine Maxime des Rechts ist auch: Je korrupter der Staat, desto zahlreicher die Gesetze [Tacitus]. So ist es klar nachzuvollziehen, dass nur der Handel so viele Gesetze braucht, um einer Partei einen Vorteil zu erhalten. Bringt z. B. der Chemielieferant (Bayer, Pfizer o.ä.) ein Rauchstopp-Mittel auf den Markt, so bemüht sich der Staat um ein neues Gesetz. Weil er dies nicht einfach so machen kann, wird mittels Verordnung ein Anti-Raucher-Marketing gestartet. Diese enthält ein Ver-bot, welches gleich den Ablass regelt. Die Schweizer sehen diese Wünsche aktuell schwerer gewichtet als das Menschenrecht auf Selbstbestimmung. Sobald Fragen zu dieser Verordnung gestellt werden, wird der Staat seine kompletten Möglichkeiten hochfahren, um das Fragen stellende Individuum zu vernichten. Es ist deshalb immer im Fokus zu behalten, was der angerichtete Schaden und wie der Zustand des Verursachers ist und ob nebst dem kommerziellen „Gesetz“ auch noch ein übergeordnetes Gesetz existiert, welches die Verordnung nichtig macht. So kann der Staat z. B. keine Genspritze zum Obligatorium erklären, weil da noch das Menschenrecht ist, welches dies untersagt. Ich muss aus freien Stücken entscheiden können und der Staat ist verpflichtet, alle nur erdenklichen Informationen bereitzustellen und für jeden zugänglich zu machen.

Den Druck auf Ungeimpfte solange zu erhöhen bis sie sich impfen lassen, ist dabei unzulässig. Es ist absolut erwiesen zu erachten, dass sich sehr viele ohne diesen Druck nicht genterapieren lassen hätten.

Den Verursachern ist sehr bewusst wie weit sie gehen können und nutzen diverse sehr unwürdigen Mechanismen, um die Menschen dahin zu bringen, wo sie sie gerne hätten. Das kann das Volkstribunal in die Heilung bringen. Heute haben wir Richter, Politiker und Anwälte, die nicht belangt werden können und dies exzessiv missbrauchen. Vor dem Volkstribunal ist dies nicht der Fall und die Verbrecher können nicht mehr mit einem Schulterzucken einen Fall verweigern, wie es bei allen Punkten auf der vorherigen Aufzählung der Fall ist. Nun ist das Volkstribunal oder Volkstribunat, wie es im Ursprung hiess, dafür zuständig, die grossen Verbrechen derer aufzuarbeiten, die den Auftrag hatten dafür zu sorgen, dass keine solche Verbrechen geschehen. Nun ist bei einem Einzeltäter die Vorgehensweise relativ klar. Es wird ein Gerichtsverfahren angesetzt, ausgerufen und durchgeführt. Es ist also ein klassisches Verfahren, bei dem Beweise vorgelegt, besprochen, widerlegt und aufgearbeitet werden. So kann ein möglichst neutrales Urteil entstehen, welches im Anschluss zur Strafumsetzung bereit ist.

Anders sieht dies aus im Falle, dass ein kompletter Staatsapparat zu einem illegalen Konstrukt umgewandelt wurde. So ist im Falle der Schweizer Eidgenossenschaft der Umstand entstanden, dass sich die Schergen und Unterdrücker in den untersten Gehaltsstufen tummeln und die Auftraggeber (Prinzipal) für den normalen Menschen ausser Reichweite sind. Das Verbrechen ist jedoch von allen begangen worden. Wie ist das nun aufzuarbeiten?

Die Activist NGO hat in ihren AGHB (später im Buch abgebildet) die Principal Doktrine so verwendet, dass der Drahtzieher die 5-fache Strafe erhält.

Genau hier ist aktuell das „Spiel“ zu Hause. Der „Chef“ kann nicht belangt werden, weil er gedeckt wird und der Angestellte ist sich nicht bewusst, wie weit ausserhalb der Rechtllichkeit er sich befindet. Dies ist bei den POLIZISTEN am besten zu erkennen. So sind die auf die Menschen losgelassenen Haudegen, wie sich gezeigt hat, nicht einmal in der Lage auch nur den ersten Artikel ihres Statuts zu benennen oder eine Rechtsmittelbelehrung durchzuführen. Gemäss Aussagen der POLIZISTEN machen sie nur ihren Job und was der Chef sagt. Nebenbei bemerkt: wir sind ihre CHEFS! Die Beweggründe für die Ausübung ihres im Grundsatz edlen Berufes ist bei vielen wohl eher die Aufarbeitung ihres Schultraumas und die Möglichkeit sich über andere Menschen zu erheben.

Müssen nun für die Schweiz 39'000 Tribunale abgehalten werden? Nein! Wie zuvor bereits beschrieben, muss nicht jeder „Beamte“ oder Staatsangestellte einzeln bearbeitet werden. So ist z. B. in einem unserer Fälle die Gemeinde, die Stadt und der Kanton erwiesenermassen ausserhalb der Rechtllichkeit unterwegs und kann unmöglich angegangen werden, weil alles mit Nichtanhandnahmen der Staatsanwälte abgewürgt wird oder in Abwesenheit Urteile gesprochen werden. Alle 70! Anzeigen wurden nicht bearbeitet und abgewiesen. Da alle in diesem Fall sich gewissen Straftaten schuldig gemacht haben, begutachtet das Tribunal in erster Linie diese Verbrechen.

Hier bietet sich das Beispiel der BILLAG an und deren aufgeflogener Betrug am Volk. Die BILLAG war ein staatsnaher Betrieb und hat Mehrwertsteuern eingezogen, welche jedoch einbehalten wurden und nicht an die Mehrwertsteuer abgegeben wurde. Dies ist Betrug, Nötigung, Erpressung und Vorteilsnahme. Das Bundesgericht hat geurteilt, dass dies illegal ist, die BILLAG durfte keine MWST mehr erheben und wurde geschlossen.

Festzuhalten ist, dass staatsnahe Betriebe keine Steuern erheben dürfen, keine hoheitlichen Rechte und auch keinen diplomatischen Schutz haben.

Was passiert mit einer privaten Firma bei einer solchen Verurteilung? Es werden empfindliche Strafen gesprochen – der Ablass muss beim Staat beglichen werden – je nach dem sogar Gefängnis und der unrechtmässige Vermögensgewinn wird an den Staat übergeben. Was ist bei der BILLAG passiert? Nichts. Es wurde lediglich die Geschäftstätigkeit aufgegeben und ein neuer Laden namens Serafe wurde gegründet.

Wird dieser Fall vor einem Geschworenengericht verhandelt ist es nicht mehr möglich, dass der komplette Staat versagt und alles unter den Teppich wischt. Ausserdem wird der alle Angestellten betreffende Fall in einem Verfahren begutachtet und geurteilt. So ist das Verbrechen aller, ob wissentlich oder unwissentlich: Betrug, Nötigung, Erpressung, Vorteilsnahme, Amtsanmassung und Rechtsbeugung.

Das Urteil könnte in diesem Fall lauten: alle Gelder müssen zurückbezahlt und die MWST beglichen werden, ein Jahr Haftstrafe und lebenslanges Berufsverbot (nur so als Beispiel). Der komplette Betrag ist durch alle Beteiligten in privater Haftung zu begleichen und die Busse zu tun. Der Prinzipal wird dabei die 5-fache Strafe erhalten, da er als Drahtzieher gilt, solange er nichts anderes beweisen kann. Es würde sich auch anbieten die offene Summe, welche die Bediensteten zusammenlegen müssen, anhand vom Lohnniveau und der Arbeitsleistung zu erheben. Es ist dabei nicht auf Vermutungen einzugehen, wie es die Berufsgerichte in solchen Fällen machen, sondern der gesunde Menschenverstand wird berücksichtigt. Bei so vieler krimineller Energie seitens „Staat“ sollte auch psychischer und seelischer Beistand gefordert werden. Im Gegensatz zu heute, wo der Staat an der Tatsache profitiert einen Fall/Geschäft gemacht zu haben, wird ein Weg zur Heilung gesucht. Jetzt kann man natürlich argumentieren, dass der temporäre Mitarbeiter keine Ahnung hatte und nur seinen Job gemacht hat. Das ist von der menschlichen Seite her betrachtet tatsächlich zu berücksichtigen. Jedoch wird der Angestellte nicht einfach aus der Haftung entlassen mit der Begründung, dass er es nicht wusste (nicht wissen schützt vor Strafe nicht), sondern der direkte Vorgesetzte kann diese Strafe in einem Akt der Barmherzigkeit übernehmen und so den Angestellten in Schutz nehmen. Das ist genau die Aussage zu den Megalöhnen der Manager, welche ihre hohen Lohnsummen immer damit rechtfertigen, dass sie ein grösseres Risiko haben. Das ist in der realen Welt nicht ersichtlich und genaugenommen nicht so, sondern die Angestellten werden vorgeschoben und wie sich bei vielen Verfahren gezeigt hat, werden die Angestellten angeprangert und gebüsst und nicht der Chef.

Wird nun das System der Tribunalität eingesetzt, ist die Urteilung zum Fall die oben beschriebene und die Gelder müssen an das Volk oder direkt an die Betroffenen zurückgegeben werden. Wer von dieser kriminellen Organisation das begleicht und wie ist nicht das Thema des Gerichts, sondern derer, die beim organisierten Verbrechen mitgewirkt haben. Dasselbe gilt für die entstehenden Kosten für die nun anfallende Arbeit. Dies inkludiert auch diejenigen, welche seitens Staates weggeschaut und das Verbrechen ermöglicht haben. Das Gericht muss sich jedoch nicht mit diesen im Einzelnen herumschlagen, sondern sie werden als Teilschuldner eingesetzt, welche zusammen den kompletten Betrag zu begleichen haben. Was mit der 5-fachen Summe beim Prinzipal geschieht ist auch nicht das Thema des Gerichts. So kann der Prinzipal seine ausführenden Schergen um Kostbeteiligung anfragen und diese Last auf alle verteilen, wenn diese in einem barmherzigen

Akt dazu bereit sind. So sehen wir, wie sozial die Beteiligten sind und in wie weit die Loyalität zum Chef existiert. Dieser Umstand würde sicher auch das Arbeitsklima in diversen Betrieben massiv verbessern.

Wie ist nun dieses Urteil zu verstehen?

Die Deliktsumme von x Millionen ist dem Volksvermögen in geteilter Haftung zuzuführen. Sprich die zurück zu bezahlende Deliktsumme X geteilt durch die Angestellten/Beteiligten. Hier enthält sich das Gericht weiterer Vorschriften zur Begleichung, weil es schlicht nicht dafür zuständig ist. Wie die Verbrecher dies unter sich ausmachen ist deren Problem. Bei der Pönalisierung sieht das etwas anders aus. So bekommt jeder seine individuelle, nicht übertragbare Busse/Strafe und der Drahtzieher wird diese 5-fach begleichen müssen. Da alle etwas anderes geltend machen werden, weil sie nur temporär angestellt wurden, nur Briefe versendet haben oder von Nichts gewusst hatten, kann auf die Einzelnen nicht eingetreten werden und diese müssen sich privatrechtlich mit ihren Vorgesetzten einigen. Dies wurde in den Mauerschützenprozessen sehr schön aufgearbeitet. So steht die Frage im Raum, dass ein Toter zu beklagen ist, welcher durch einen Befehlsempfänger erschossen wurde und dieser geltend macht, dass er nur im Auftrag gehandelt hat. Hier muss genau genommen die Strafe für dieses Individuum sogar nach oben angepasst werden, weil hier eine der primitivsten Formen der Haftungsverschiebung stattfindet. Weil ein anderer etwas gesagt hat, ist dies keine Entschuldigung für begangene Taten. Es sollte grundsätzlich jedem denkenden, fühlenden Menschen klar sein, dass wenn er den Abzug betätigt und dem Gegenüber sein Leben nimmt, niemand anderes an dieser Aktion beteiligt ist. Und wie es so schön heisst: eine Möglichkeit zu haben bedeutet nicht, dass die Aktion auch durchgeführt werden muss. So ist das Individuum zuständig für das Abdrücken und den Tod, jedoch wurde ihm die Möglichkeit in Form eines Krieges, Ausnahmezustandes, Notrecht etc. bereitgestellt und er hat diese benutzt, um seine individuelle Handlung zu tätigen. Der Drahtzieher ist dabei im Hintergrund und wird im aktuellen Kommerz nicht belangt. Vor dem Tribunal ist dieser jedoch der Hauptschuldige und wird belangt.

Was in einer Hauptverhandlung nicht verhandelt werden kann ist die individuelle Tat des Angestellten. So ist z. B. der Auftrag gegeben worden einen Brief zuzustellen und der damit beauftragte POLIZIST eskaliert komplett und schießt dem Gegenüber in den Kopf, weil er das Gefühl hatte, dies sei seiner Kompetenz. So kann das Gericht zwar die Illegalität des Vorgangs feststellen, jedoch kann dem Vorgesetzten nicht die Haftung für den Kopfschuss auferlegt werden, sondern dies ist in der Kompetenzüberschreitung des POLIZISTEN begründet. Der Prinzipal wird dem Gesamtverbrechen zugeordnet und der POLIZIST wird gesondert betrachtet. Dieses System wirkt den heutigen Machenschaften entgegen, bei dem die Fälle gar nicht mehr an Hand genommen werden. Zugleich sind sie fair und überlasten das System nicht. Ob der Chef am Schluss hin steht und die Haftung übernimmt ist zwar zu bezweifeln, wäre jedoch möglich. Wir alle wissen, dass in der Chefetage keine Philosophie der Barmherzigkeit herrscht und so werden die Ausführenden nicht mehr machen können, was sie wollen mit der Aussage: „Der Chef hat gesagt“. Ausserdem können so keine unversicherte Taten geschehen, weil zwingend ein unterzeichneter Rapport vorhanden sein muss, um aufzuzeigen, dass der Chef dies in Auftrag gegeben, resp. befohlen hat. Die POLIZEI kann somit nicht mehr verweigern (die nicht erstellten) Einsatzbefehle offen zu legen. Der POLIZIST braucht diesen Rapport, um nicht als Drahtzieher einer Aktion dazustehen. Dies wird aktuell komplett verweigert, weil sie gedeckt werden. Ausserdem kann der Prinzipal in diesem Fall nur für den Missbrauch der POLIZISTEN als Briefträger, der Nichtversicherten Sendung, des nicht eingehaltenen Datenschutzes (offene Schreiben) und der Beauftragung eines Terroristen angeklagt und verurteilt werden, nicht jedoch für die Handlungen des kompetenzüberschreitenden POLIZISTEN.

Lustigerweise sagen die beteiligten „Staatsbediensteten“ das Gegenteil. Jeder POLIZIST macht die Aussage, dass er permanent mit einem Bein im Knast steht. Es sind jedoch keine Fälle zu sehen, bei denen dies passiert ist. Im Gegenteil! Die Gerichte sprachen POLIZISTEN frei, welche sich Verbrechen gegen die Menschenrechte klar schuldig gemacht hatten. Kein Manager musste ins Gefängnis und falls dies doch geschehen ist, kann festgestellt werden, dass die Strafen unglaublich mickrig sind. Beim Staat sind auch Veruntreuungen in zweistelliger Millionenhöhe mit einer Verwarnung erledigt...

Diesem Umstand kann mit dem Volkstribunal entgegengewirkt werden, weil weder Status, Stellung, Ansehen oder Position einen Einfluss haben auf das zu analysierende Verbrechen.

Im Falle der Eidgenössischen Bundesverwaltung sind diese Verbrechen, welcher sich **ALLE** Bediensteten ausnahmslos schuldig gemacht haben folgende:

- Betreiben / Beteiligung eines Rings zur Organisation von Verbrechen und deren Vertuschung
- Hochverrat / Beteiligung am Hochverrat
- Versklavung, erzwungene Dienstbarkeit, Unterdrückung, Bevormundung
- Amtsanmassung, Nötigung, Drohung, Schreckung
- Vorsätzlich falscher Sprachgebrauch
- Benützung nicht gesetzlicher Kommunikationsmittel
- Leumundschädigung, Beleidigung
- Vergewaltigung zur Sache / Identitätsdiebstahl
- Erzwungene Ausgaben
- Rechtsvorbehalt, Rechtsbeugung, Missachtung von Gesetzen, Verzicht auf Anwendung des Menschenrechts und gültiger Gesetze
- Zwang sich an einem Verbrechen zu beteiligen
- Erniedrigen / Schikanieren / Foltern

Diese Verbrechen sind durch alle begangen worden und die Bediensteten wurden mit Tausenden von Briefen angeschrieben, um sie auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Dies wurde meist ignoriert oder sonst durch die Staatsanwälte abgeschmettert oder durch die Richter vertuscht. Auf jeden Fall wurden die Gespräche zur Lösungsfindung immer verweigert. Einen Einzelnen kann man fertig machen, schliessen sich die Menschen zusammen ist dieses Vertuschen und Decken im Volkstribunal nicht mehr möglich, weil es schlicht unmöglich ist, auf die aktuelle Art weiter zu betrügen. So ist das Volkstribunal die höchste Instanz, welche angerufen werden kann und nicht der EGMR, die UN oder andere Firmengerichte.

Wie ist die Installation des Gerichtes möglich?

Beim Volkstribunal ist es nicht nötig auf Mensch-Person-Themen einzugehen, weil alle Beteiligten Menschen sind und somit in privater Haftung. Das Tribunal wird beschrieben (wie hier geschehen) und die Anklage wird vorbereitet. In der Schweiz brauchen wir für die Installation 50'000 (besser 100'000) Mitstreiter, resp. Mitankläger, welche das Volksanliegen unterstützen. So wird das Begehren in die Tat umgesetzt und die unabhängige Beurteilung des Verbrechens kann beginnen. Grundsätzlich könnte dies auch ein Kanton von sich aus einleiten, jedoch wissen wir alle, dass dies nie geschehen wird, denn sie haben die Volkstribunale abgeschafft. So ist es blauäugig, an die Heilung seitens des Staates zu glauben. Die Lügen und das Marketing, das der Staat betreibt, um das Geschworenengericht zu verhindern, ist spektakulär. Dies ist jedoch nur ein weiterer Anklagepunkt und muss aufgearbeitet werden.

Was in der Ganzen Thematik immer wieder auffällt ist die Tatsache, dass kein Nachweis der Legalität der Bundesgerichte gefunden werden kann. Wie zuvor beschrieben: *so dass die Kantone, denen die Gerichtsorganisation nach wie vor **obliegt** (jemandem zufallende Last, etwas zu unternehmen oder zu unterlassen, weil er anderenfalls durch Nichtbeachtung Nachteile erlangen kann), sie prinzipiell beibehalten bzw. neu schaffen könnten.*

Dies heisst der Kanton ist als höchste Instanz für die Gerichte zuständig und nicht das Bundesgericht. Da in der Schweiz das Bundesgericht die höchste Instanz ist, müsste der Souverän dies ratifiziert haben, was nicht geschehen ist. Dies ist die nächste Kompetenzüberschreitung.

Vom Menschenrecht aus betrachtet macht das schon Sinn, dass man sich im Subsidiaritätsprinzip nach oben orientiert. Das bedeutet jedoch nicht, dass nur der Haftungsausschluss nach oben zu den professionellen, kommerziellen Gerichten geschenkt wird, sondern da oben müsste das Volkstribunal stehen. Es landen nur die Fälle da „oben“ welche durch die Firmengerichte nicht korrekt oder befriedigend abgearbeitet worden sind, um nicht zu sagen erledigt wurden, um staatliche Verbrechen zu decken. Dies muss nun durch uns korrigiert werden und wir müssen dieses System wieder zurück in unsere Rechtspflege zurückholen.

Die Schreibtischtäter müssen ihren Ausgleich leisten und müssen bestraft werden. Heute kann jedes noch sobeeeep..... , vom „Staat“ bedienstete Individuum eine Mail senden oder einen Button am Computer drücken und einen illegalen POLIZEIEINSATZ auslösen (POLIZEIEINSATZ = sich im Krieg befinden gemäss Köbler juristisches Wörterbuch 18. Auflage). Dies mit irgendwelchen gescannten und ausgedruckten Unterschriften und ohne den Menschen und die Situation dahinter einschätzen zu können, sondern nur mit Bezug auf eine Nummer. DAS IST EINE SCHANDE!!!

Offene Zettel mit Forderungen, offene Strafbefehle etc., keine Sendeurkunde, keine postale Korrektheit und schon gar kein Rapport zum Einsatz sind die üblichen Vorgehensweisen. Es werden sogar Briefe durch die POLIZEI in die Wohnungen geworfen, durch ein offenes Fenster oder Türe und als zugestellt vermerkt. Das ist illegal und kann nicht mehr mit Verordnungen legalisiert werden. Mit dem Volkstribunal können solche Vorgänge unterbunden werden, weil die Tat nicht mehr mit Haftungsverschiebung erledigt werden kann, was heisst: Die Tat wurde begangen und es kann nicht mehr einfach der Chef oder Staatsanwalt vorgeschoben werden, welcher danach jedes Schreiben und jede Anzeige ignoriert, sondern der POLIZIST wird verurteilt und er kann dies im Nachgang mit seinem Chef ausmachen. Ist der Chef zur Haftungsübernahme bereit, darf dieser den 5-fachen Ausgleich leisten und so ist der POLIZIST entlastet, was jedoch nicht heisst, dass er die Tat nicht begangen hat, sondern nur, dass sein Chef ihn in Schutz genommen hat, zu seinem Einsatzbefehl steht und die Konsequenzen übernimmt.

Wir hoffen sehr stark, dass sich nicht zuerst der Volkszorn an den POLIZISTEN entlädt und wir das Tribunal noch einsetzen können bevor die Strassen brennen, weil genau das wollen sie, darauf wurden sie trainiert.

Der Chef **sagt**: „Stell diesen Brief zu.“ und der POLIZIST hat jetzt das Problem und muss es lösen. So ist es verständlich, dass der POLIZIST, egal wie, einfach den Brief loswerden will und dies notfalls sogar mit einem Kopfschuss einleitet (der Chef wirds schon richten). Wir haben bis heute keinen Einsatzbefehl gesehen, welcher ein solches Vorgehen rechtfertigen würde, geschweige denn eine gesetzliche Grundlage. Es ist alles ausserhalb des Protokolls, nicht dokumentiert und nicht versichert. Nebst der Tatsache, dass dies nur BEAMTE dürften, was sie definitiv nicht mehr sind. Was auch dringend aufgearbeitet werden muss, ist der Staatsterrorismus. So im Fall von Luzern wo die Bediensteten einfach die Türe zu Privaträumen öffnen und die Räumlichkeiten betreten, weil sie meinen sie dürfen das und der Staatsanwalt dies im Nachhinein gutheisst und die Anzeige wegen Hausfriedensbruch fallengelassen wird.

Wir von der Activist NGO haben aus den beschriebenen Gründen die Schweizerische Eidgenossenschaft mit allen Unterfirmen als rechtsbankrott erklärt und werden das Tribunal nun aktiv fordern. Dies ist nicht etwa eine Verschwörungstheorie, sondern es handelt sich um ein Recht, welches uns gestohlen wurde, um die Möglichkeit zu eliminieren sich ausserhalb der kommerziellen Gerichte rechtlich zur Wehr zu setzen. Es ist mehr als bewiesen, dass dieser Weg nicht funktioniert. Wir brauchen einen Neustart und nicht weitere „Pflasterlis“ auf dem alten, nicht mehr zu rettenden System und wir müssen unser Zusammenleben neu erfinden und neu definieren.

Abschliessend zu diesem Kapitel muss noch gesagt werden, dass das Volkstribunal nichts ist, was mit Nazis, Reichsbürgern oder Schwurblern zu tun hat, sondern basisdemokratisch und völkerrechtlich. Der Umstand, dass der Staat, respektive deren Bediensteten angezeigt und verurteilt werden ist auch nicht mit der Staatsverweigerung gleichzusetzen, sondern genau Gegenteiliges. Es ist das Streben nach Gleichheit vor dem Gesetz, weil sich der Staat verselbstständigt hat und nur noch mit diesem Mittel in die Schranken gewiesen werden kann. Jeder Politiker, Richter und Eidgenosse sollte diese Möglichkeit zur Wahrheitsfindung zu oberst auf seine Wunschliste setzen, um eine würdige Zukunft zu erarbeiten. Es wird sich jetzt zeigen, wer den Willen hat das Geschehene aufzuarbeiten, Haftung zu übernehmen und hin zu stehen. Wir sind überzeugt in der Schweiz leben noch genügend Menschen mit einem intakten Gerechtigkeitsinn und mit dem Wunsch und dem Willen die Veränderung zu sein. Wir haben genügend Leid erlitten und die Schweiz hat eine sehr spezielle Rolle im internationalen Verbund, was die Wichtigkeit des Volkstribunals nochmals erhöht und genaugenommen kein Weg daran vorbeiführt.

Haben wir das in der Schweiz erreicht, werden auch im Vereinigten Königreich, in Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika die Tribunale eingesetzt werden können und am Ende kann im besten Fall sogar die Rolle des Vatikans untersucht werden. Es ist sogar zu erwarten, dass auf diese Weise endlich die bereits bewiesenen Strohmankonten bei der BIZ aufgearbeitet werden können und so der Währungsbetrug

endlich eingestellt werden kann. Das klingt jetzt sehr nach Überschätzung der eigenen Fähigkeiten. Dadurch, dass die Gerichte im Hintergrund abgeschafft wurden (was eine Verschwörung ist), können sie einfach wieder reaktiviert und das richtige Gesetz wieder verwendet werden. Die Verursacher der Abschaffung haben auf die Vergesslichkeit der Menschheit gesetzt und dass dieses Volkstribunal nie wieder eingesetzt wird. Leider Nein! Wir haben aufgepasst und wir haben unsere Aufgaben gemacht, wie alle Zeitungsartikel gesammelt, alle Aussagen auf Video festgehalten und sind bereit die Anklage zu übernehmen. Hier sind im Besonderen die Anklagen welche abgewiesen wurden oder verschleppt werden anzusprechen. So sind die Fälle von Heinz Raschein, Gerald Brei, Philip Kruse, Stefan Lanka und der tausenden Privatkläger hervorzuheben und neu zu beurteilen. Diese Fälle wurden allesamt von einer mafiösen Vereinigung, welche in der Schweiz Gerichte genannt werden, abgewiesen oder mit Skandalurteilen beendet. Der Rechtsbankrott ist verhängt und die Urteile der letzten bald 3 Jahre sind nichtig und widersprochen. Die Ankläger werden mittels Massenmedien fertig gemacht und der Leumund wird geschädigt, dass muss enden.

Ein Volkstribunal ist hier in einer übergeordneten Rolle und muss nicht auf die Seilschaften und Freundschaften Rücksicht nehmen, um seine Stellung beizubehalten, sondern kann 100% unabhängig ein Urteil finden und sprechen. Das heisst die aktuellen Gerichte und Politiker werden alles geben, um dies zu verhindern und da sie sich jetzt schon nicht mehr an die Gesetze halten, kann auch keine Besserung erhofft werden, sondern sie werden komplett ihre hässliche Fratze zeigen. In der Schweiz sind wir bereits wie China aufgestellt. Bei uns ist nur der Unterschied, dass auf unserem Stall Freilandhaltung steht und in China ist es eine Batteriezücht. Es muss nochmals ganz klar gesagt werden, dass nur mit unserem freien Willen und unserer, aus freien Stücken geleisteten Unterschrift so etwas möglich ist.

In China wurde dies mit der Einheitspartei eingeführt und unter dem Diktator umgesetzt. In der Schweiz existiert diese Lust nach Unterdrückung und totalitärem Gebaren auch, jedoch sind historisch die Vorzeichen etwas anders. Es kann in der Schweiz nur dann so weit kommen, dass wir in die Batteriehaltung gezwängt werden, wenn die POLIZEI und die öffentliche Hand so weitermachen, wie sie es aktuell tun und so die 15-min-City, E-ID, E-“Geld“ usw. einführen mit der Begründung es sei nicht anders gegangen. Wir müssen aus dieser Diktatur ausbrechen.

**Es ist nochmals festzuhalten, dass der Staat eine Erlaubnis (ein Nexum) braucht, eure DNS, eure Finanzen, eure Gesundheit, eure Daten und euer Leben zu kontrollieren.
Die Geburtsurkunde ist kein Nexum sondern Betrug.**

Wir haben es in unseren Händen!